

Gewährleistungsrecht



Was tun wenn das Auto nach dem Kauf nicht richtig funktioniert oder das neue Regal nach der Montage nicht gerade steht? Dann haben Sie gesetzlichen Anspruch auf kostenlose Reparatur, Umtausch, Preisminderung oder

Rückgabe. In der Fachsprache heißt das Gewährleistung.

Was tun, wenn die gekaufte Ware nicht in Ordnung ist? (Gewährleistung)

Wenn Sie eine Ware (z.B. ein Fernsehgerät) kaufen oder einen Werkauftrag (z.B. das Aufstellen eines Kachelofens) geben, können Sie davon ausgehen, dass die Ware oder das Werk vereinbarungsgemäß und fehlerfrei übergeben wird.

Bemerken Sie bei der Übergabe einen sichtbaren Mangel, sollten Sie die fehlerhafte Leistung nicht entgegen nehmen. Sichtbare Mängel müssen Sie sofort beanstanden, sonst gibt es keine Gewährleistung. Haben Sie Ware oder Werk bereits übernommen und entdecken erst später Mängel, können Sie Ihre Rechte aus der gesetzlichen Gewährleistung gegen den Händler geltend machen.

Beweislast

Eine Besonderheit gibt es bei der Beweislast zu beachten: Wenn sich ein Mangel innerhalb von 6 Monaten ab Übergabe herausstellt, besteht die gesetzliche Vermutung, dass dieser Mangel schon bei Übergabe vorhanden war. Der Händler muss nun beweisen, dass der Mangel bei Übergabe noch nicht vorhanden war.

Ausnahme: Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache (z.B. verderbliche Waren) oder mit der Art des Mangels (z.B. typische Abnützungerscheinungen) unvereinbar ist.